

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Feber 1988

34. Stück

97. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
(NR: GP XVII RV 231 AB 367 S. 48. BR: 3423 AB 3426 S. 496.)

98. Bundesgesetz: Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle
(NR: GP XVII RV 294 AB 357 S. 49. BR: AB 3435 S. 496.)

97. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,

c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird,

vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes können durch die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines

solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführt sind, aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung,
- b) ein einer Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vergleichbares Dokument, das von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellt ist, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten und für lebende Exemplare der im Anhang II genannten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,
- c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I genannten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet oder unverändert wieder ausgeführt wird, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im

Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind, vorgelegt werden.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesem Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die in den §§ 3 bis 6 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden, daß es sich um Verkehre mit Exemplaren handelt, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.“

5. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.“

6. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse sind unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare benötigt werden und kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.“

7. § 13 entfällt.

8. § 14 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

98. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1988 betreffend die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur

Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 269, errichtete Religionsfonds-Treuhandstelle wird aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung endet die Tätigkeit der Organe der Religionsfonds-Treuhandstelle. Es treten daher die §§ 4 und 7 bis 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 außer Kraft; die bisher in § 11 Abs. 2 vorgesehen gewesenen Amtsbestätigungen sind weiterhin vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auszustellen.

§ 2. (1) Das im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vermögen (Aktiva und Passiva) der Religionsfonds-Treuhandstelle geht auf die Republik Österreich über.

(2) Die Republik Österreich tritt an Stelle der Religionsfonds-Treuhandstelle in anhängige gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren ein, ohne daß dies der Zustimmung dritter Personen bedarf. Auch sind ihr zu Handen der Finanzprokurator in Wien Grundbuchsbeschlüsse aus noch nicht verbücherten Bezeichnungen für die Religionsfonds-Treuhandstelle zuzustellen.

§ 3. (1) Nachträglich hervorkommendes Vermögen der aufgelösten Religionsfonds-Treuhandstelle, insbesondere der ehemaligen Religionsfonds, welches gemäß Artikel III Abs. 1 Z 1 und 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, an die Katholische Kirche zu übertragen gewesen wäre, ist nunmehr durch Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Sinne von Artikel IV des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960 schriftlich namentlich für die Erzdiözese Wien zu bezeichnen.

(2) Nachträglich hervorkommende grundbücherliche Rechte, welche zum wirtschaftlichen Komplex der mit Bezeichnung der Religionsfonds-Treuhandstelle vom 3. März 1967 gemäß Artikel III Abs. 1 Z 2 und 3 des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960 an die Katholische Kirche übertragenen Liegenschaften gehören, sind nunmehr durch Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Sinne von Artikel IV des genannten Vertrags schriftlich namentlich für die Erzdiözese Salzburg zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigungen im Sinne von Artikel IV Abs. 1 des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960. Artikel VII Abs. 2 dieses Vertrages gilt sinngemäß.

§ 4. Die Eintragung des Überganges in öffentliche Bücher gemäß § 2 erfolgt, sofern keine Bezeichnung gemäß § 3 zu erfolgen hat, über Antrag der Finanzprokurator in Wien auf Grund einer vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ausgestellten Bestätigung.

§ 5. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften, welche die Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungssteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 2 zweiter Satz und des

§ 4 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zuständig.

Waldheim

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.